

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sympajobs AG (nachstehend Sympajobs genannt)

Konditionen für den Verleih von Temporärmitarbeitern

1. Vereinbarung

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage der mündlich getroffenen Vereinbarung zwischen der Sympajobs und dem Unternehmen, welchem temporäres Personal überlassen wird. Sie gelten als Rahmenvertrag und sind integrierter Bestandteil jedes Verleihvertrages, den der Kunde nach Absprache der Einsatzdetails von der Sympajobs erhält.
- 1.2 Die Geschäftsbedingungen regeln darüber hinaus alle weiteren Vereinbarungen und gelten in der Folge als vom Kunden akzeptiert.

2. Recht und Pflichten der Vertragspartner

- 2.1 Die Sympajobs hat mit ihren Temporärmitarbeitern einen Arbeitsvertrag abgeschlossen, der sämtliche Rechte und Pflichten auf Gegenseitigkeit klar umschreibt. Die Sympajobs ist somit die gesetzliche Arbeitgeberin der temporären Mitarbeiter, sodass diese mit unseren Kunden nicht in einem Vertragsverhältnis stehen.
- 2.2 Um der Sympajobs die Einhaltung der Kündigungsfrist gegenüber dem temporären Personal, bzw. um eine neue Disposition zu ermöglichen, verpflichtet sich der Kunde das Ende des Einsatzes möglichst frühzeitig zu avisieren. Es gelten folgende Kündigungsfristen:
- 2.3

- Einsatz bis 3 Monate	2 Arbeitstage
- Einsatz ab 4 Monate bis 6 Monate	1 Woche
- Einsatz ab dem 7. Monat	1 Monat
- 2.4 Durch eine arbeitsvertragliche Regelung verpflichtet die Sympajobs das temporäre Personal den Weisungen des Kunden Folge zu leisten und die am Einsatzort geltenden Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.
- 2.5 Bei Einsatzbeginn prüft der Kunde die berufliche Qualifikation und Eignung des temporären Mitarbeiters für den vorgesehenen Einsatz. Sollte sich, trotz sorgfältiger Selektion, in den ersten 4 Arbeitsstunden zeigen, dass der temporäre Mitarbeiter die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Kunde innerhalb dieser Zeit den Einsatz abrechnen. Er hat die Sympajobs umgehend darüber in Kenntnis zu setzen. Diese wird sich im Rahmen der Möglichkeiten sofort um einen Ersatz bemühen und stellt für den erfolglosen Verleih keine Rechnung.

3. Verantwortlichkeit des Kunden

- 3.1 Während der gesamten Dauer des Einsatzes ist es Aufgabe des Kunden, die Leistung des temporären Personals zu überwachen und zu prüfen, ob die Anforderungen eingehalten werden.
- 3.2 Das temporäre Personal arbeitet ausschließlich nach Instruktionen des Kunden. Es unterliegt dessen Kontrolle und Verantwortung, insbesondere bezüglich der Benutzung von Motorfahrzeugen, Material, Werkzeugen, Maschinen, Apparaten und der Betreuung von Wertgegenständen und Papieren.
- 3.3 Die Sympajobs lehnt jegliche Haftung für die vom temporären Mitarbeiter geleisteten Arbeiten oder für einen daraus resultierenden Schaden ab. Gegenüber Dritten übernimmt der Kunde die volle Verantwortung für den temporären Mitarbeiter (Art. 101,OR).
Die Haftung für Schäden an Fahrzeugen ist durch das Straßenverkehrs Gesetz (Art. 55ff) geregelt. Die Sympajobs übernimmt weder Selbstbehalt noch Bonusverlust und kann auch nicht auf dem Regressweg belangt werden. Soweit die Sympajobs von Dritten, die vom temporären Mitarbeiter geschädigt wurden, in Anspruch genommen werden sollte, wird sie durch den Kunden schadlos gehalten.

4. Tarifordnung

- 4.1 Die temporären Mitarbeiter werden von der Sympajobs im Stundenlohn bezahlt. Alle Sozialleistungen (AHV / ALV / FAK / BVG), sowie Versicherungsbeiträge für Lohnausfall bei Unfall und Krankheit, werden von der Sympajobs übernommen. Ebenso die Ferienvergütung und Feiertagsentschädigungen.
- 4.2 Spesen und Überstundenentschädigungen werden analog der gültigen Regelung und des jeweiligen GAV's beim Kunden vorgenommen.
- 4.3 Dem temporären Mitarbeiter dürfen weder Lohn- noch Spesenzahlungen direkt durch den Kunden ausbezahlt werden.
- 4.4 Am Ende jeder Kalenderwoche, oder bei Einsatzende, legt der temporäre Mitarbeiter dem Kunden seinen Stundenrapport vor, in dem die geleisteten Arbeitsstunden, allfällige Überstunden, Überzeit sowie Spesenansprüche einzutragen sind. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde die Richtigkeit dieser Angaben und anerkennt gleichzeitig die daraus der Sympajobs entstehenden Ansprüche.
- 4.5 Der Kunde erhält pro Kalenderwoche eine Abrechnung. Darin ist der Name des temporären Personals, die vereinbarten Stundentarife sowie die geleisteten Arbeitsstunden enthalten. Die Rechnungen der Sympajobs sind ohne Abzug von Skonto, also rein netto zahlbar.

5. Try and Hire

- 5.1 Wenn der temporäre Mitarbeiter während 540 Arbeitsstunden (entspricht ca. 3 Monaten bei einer 100% Beschäftigung) ununterbrochen, also ohne jegliche Absenzen, beim Kunden im Einsatz war, so kann er vom Kunden kostenlos übernommen werden (Try & Hire-Bestimmungen AVG). Übernimmt der Kunde den temporären Mitarbeiter vorzeitig oder innerhalb dreier Monate nach dem Einsatzende, wird eine Entschädigung fällig die dem dreimonatigen Verwaltungsaufwand und Gewinn entspricht. (540 Stunden mal Bruttomarge pro Stunde). Stellt der Kunde den von der Firma Sympajobs AG vorgeschlagenen Mitarbeiter direkt ein gelten die Dauerstellenkonditionen, unabhängig davon ob ein Vertrag mit der Sympajobs zustande gekommen ist oder nicht.

6. Gerichtsstand

Im Streitfall gilt als Gerichtsstand der Ort an dem die Sympajobs domiziliert ist.

7. Bewilligungsbehörden

Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) Bahnhofstrasse 32, 4133 Pratteln
SECO Arbeitsvermittlung und Personalverleih (PAVV) Holzikofenweg 36/ 3003 Bern